

## Tandem-, Nachwuchsprofessor- oder Qualifizierungsprofessuren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Stand 01.03.2023

Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben seit längerem Schwierigkeiten bei der Gewinnung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung ihrer Professuren aufgrund der geforderten Mehrfachqualifikation. Die Besetzungsproblematik ist komplex, denn HAW müssen ihr professorales Personal von außerhalb der Hochschule „abwerben“. Außerdem konnten die HAW im wissenschaftlichen Karriereverlauf ihres professoralen Personals über viele Jahre hinweg keine engere Bindung aufbauen, da sie kein eigenständiges Promotionsrecht hatten. Eine 2017 erschienene empirische Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW 2017, S. 28) zur Bewerberlage bei Professuren an Fachhochschulen belegte, dass nur 53 Prozent der Stellen nach der ersten Ausschreibung besetzt werden konnten und im Einzelfall bis zu achtmal ausgeschrieben werden mussten. Diese Situation hat sich bis heute nicht entspannt. Die Gründe liegen u. a. in den ungünstigen Rahmenbedingungen, zu denen auch der mangelnde Freiraum für Forschung, Wissens- und Technologietransfer gehört, der neben einer Lehrverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden – doppelt so hoch wie an Universitäten – verbleibt.

Um die Probleme bei der Besetzung von Professuren an HAW zu lösen, haben bisher fünf Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) neue Professurmodelle in jeweils unterschiedlicher Ausgestaltung eingeführt. Diese werden in der unten stehenden Synopse vorgestellt: In der mittleren Spalte wird der Text aus dem jeweiligen Landeshochschulgesetz zitiert und in der rechten Spalte die wesentlichen Eckpunkte zusammengefasst.

Karla Neschke

	Regelungen in den Landeshochschulgesetzen	Merkmale
<b>BW</b>	<p><b>§ 47 Absatz 3</b>            „[...] <sup>4</sup>Professorinnen und Professoren nach Satz 2 (Anmerkung: Es handelt sich um jene an HAW) können auch berufen werden, wenn sie das Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 oder 3 oder die Einstellungsvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c nicht erfüllen, sofern die Berufung auch dazu dient, die fehlende Einstellungsvoraussetzung zu erwerben, und eine in diesem Zusammenhang bei Dritten ausgeübte Tätigkeit aus Mitteln Dritter finanziert wird (<b>Tandem-Professur</b>). <sup>5</sup>Professorinnen und Professoren nach Satz 4 werden für die Förderdauer als Professorinnen und Professoren auf Zeit im Sinne des § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ernannt oder bestellt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Professur auf Zeit</li> <li>• max. 6 Jahre</li> <li>• Beamtenverhältnis auf Zeit</li> </ul>



<b>BY</b>	<p><b>Art. 64 Nachwuchsfrofessorinnen und Nachwuchsfrofessoren</b></p> <p>(1) 1Im Rahmen einer Nachwuchsfrofessur an HAW können geeignete Bewerberinnen und Bewerber die ihnen noch fehlenden Einstellungs Voraussetzungen für eine Frofessur an einer HAW nach Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erwerben. 2Im Übrigen gilt für die Dienstaufgaben der Nachwuchsfrofessorinnen und Nachwuchsfrofessoren Art. 63 Abs. 6 entsprechend.</p> <p>(2) 1Einstellungs Voraussetzung für Nachwuchsfrofessorinnen und Nachwuchsfrofessoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 die in Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen und</li><li>2 eine der in Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen.</li></ol> <p>2 Art. 63 Abs. 1 Satz 4 bis 6 gilt für bereits promovierte Bewerberinnen und Bewerber entsprechend.</p> <p>(3) 1Nachwuchsfrofessorinnen und Nachwuchsfrofessoren können für eine Dauer von mindestens drei und höchstens sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. 2 Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. 3Am Ende des festgelegten Zeitraums stellt die Hochschule soweit erforderlich fest, dass die noch fehlende Einstellungs Voraussetzung im Sinne des Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erbracht wurde.</p> <p>(4) Wird die Nachwuchsfrofessur nach Maßgabe des Art. 58 Abs. 4 ausgeschrieben (<b>Tenure-Track-Nachwuchsfrofessur</b>), würdigt am Ende der festgelegten Dauer des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses die Hochschule die Qualität insbesondere der gemäß Abs. 1 von der Nachwuchsfrofessorin oder dem Nachwuchsfrofessor erbrachten Leistungen.</p> <p><b>Art. 58 Absatz 4</b></p> <p>(4) 1Eine Verbeamtung auf Zeit oder eine befristete Beschäftigung als Frofessorin oder Frofessor kann auch mit der Zusage verbunden werden, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Bewährungszeit und einer positiven Evaluierung der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen in Form eines Berufsungsverfahren ohne Ausschreibung zu entfristen (<b>Tenure-Track-Frofessur</b>). 2Gegenstand einer solchen Zusage kann es auch sein, die Frofessorin oder den Frofessor nach positiver Evaluierung im Sinne des Satzes 1 auf ein anderes besoldungsrechtlich höherwertiges Professorenamt zu berufen. 3Die Hochschulen stellen sicher, dass die zur Erfüllung der Zusagen notwendigen Stellen und Mittel zur Verfügung stehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beamtenverhältnis auf Zeit oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis</li><li>• mind. 3 und max. 6 Jahre</li><li>• Tenure Track möglich</li></ul>
-----------	---	---

<p><b>HE</b></p>	<p><b>§ 71 Tandem-Professur</b></p> <p>(1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, bei denen die Einstellungs Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 vorliegen, können die für die Übertragung einer Professur erforderliche dreijährige außerhochschulische Berufspraxis nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 im Rahmen einer Tandem-Professur erwerben.</p> <p>(2) Tandem-Professorinnen und -Professoren werden in einem auf höchstes vier Jahre befristeten Arbeitsverhältnis mit dem hälftigen Umfang einer Vollzeitprofessur beschäftigt. Die Vergütung orientiert sich an der Besoldungsgruppe W1 der Anlage II des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2021 (GVBl. S. 270). Sie führen die hochschulrechtliche Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.</p> <p>(3) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften schließt mit der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, in der die dreijährige außerhochschulische Berufspraxis erworben werden soll, eine Vereinbarung, die mindestens Regelungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verteilung der Arbeitszeit und die Gewährleistung eines hälftigen Beschäftigungsumfangs an der Einrichtung,</li> <li>2. die Sicherung der Anbindung an die Hochschule und</li> <li>3. unterstützende Personalentwicklungsmaßnahmen enthält.</li> </ol> <p>(4) Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, kann die Hochschule im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zusagen, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber während der Beschäftigung die nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erforderliche mindestens dreijährige außerhochschulische Berufspraxis erwirbt. Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt des Vorliegens der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der dauerhaften Übertragung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• höchstes auf vier Jahre befristetes Arbeitsverhältnis in hälftiger Teilzeit an der HAW</li> <li>• Orientierung an W1</li> <li>• Tenure Treck möglich</li> </ul>
<p><b>RP</b></p>	<p><b>§ 56 Tandem-Professur</b></p> <p>(1) Hinsichtlich der Einstellungs Voraussetzungen gilt § 54. Die Berufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten einer HAW auf Vorschlag des Fachbereichs für die Dauer von bis zu drei Jahren auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses, soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist. Eine Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 2 bis 4, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Beschäftigung als Tandem-Professorin oder als</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zu 3 Jahre</li> <li>• Befristetes, privatrechtlichen Dienstverhältnisses in hälftiger Teilzeit an HAW</li> <li>• Orientierung an W1</li> </ul>



<p>Tandem-Professor.</p> <p>(2) Die Beschäftigung an der HAW erfolgt im hälftigen Umfang einer vollen Professur, wobei der darüber hinausgehende hälftige Beschäftigungsumfang dem Erwerb der dreijährigen außerhochschulischen Berufspraxis nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b dient (Tandem-Professur). Die Rechte und Pflichten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften werden dienstvertraglich geregelt. Die Vergütung orientiert sich an der für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Besoldungsgruppe entsprechend dem hälftigen Umfang. Erfolgt der Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Promotion gemäß Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, darf eine Berufung nicht erfolgen, sofern die Promotion auf der Grundlage eines kooperativen Promotionsverfahrens erworben wurde und die berufende HAW hieran beteiligt war. § 50 Abs. 5 Satz 6 findet keine Anwendung. § 51 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die HAW soll mit der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, in der die dreijährige außerhochschulische Berufspraxis erworben wird, einen Vertrag schließen, der zumindest Regelungen enthält über die Verteilung der Arbeitszeit, über die Sicherung der Anbindung an die Hochschule, über unterstützende Personalentwicklungsmaßnahmen und darüber, dass kein finanzieller Ausgleich zwischen der Hochschule und der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt.</p> <p>(3) Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, kann die HAW im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zusagen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in einer dreijährigen Beschäftigungsphase die nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b erforderliche mindestens dreijährige außerhochschulische Berufspraxis nachweist und</li><li>2. die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</li></ol> <p>Im Falle des Nachweises der nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b erforderlichen mindestens dreijährigen außerhochschulischen Berufspraxis wird das privatrechtliche Dienstverhältnis in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die dienstrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die dauerhafte Übertragung der Professur erfolgt auf eine höherwertige Professur.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Falle einer koop. Promotion unter Beteiligung der berufenden HS ist die Besetzung nicht möglich</li><li>• Tenure Track möglich</li></ul>
--	---



SL	<p><b>§ 42a Nachwuchsprofessur</b></p> <p>(1) 1Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren haben neben ihren sonstigen Dienstaufgaben die Aufgabe, sich für eine Professur an der Fachhochschule zu qualifizieren. 2Parallel zu ihrer Tätigkeit als Nachwuchsprofessorin/Nachwuchsprofessor an der FH leisten sie eine berufspraktische Tätigkeit ab, in deren Rahmen sie die nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b für eine Fachhochschulprofessur erforderlichen besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden außerhalb des Hochschulbereichs erbringen können.</p> <p>(2) Einstellungsvoraussetzungen für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</li><li>2. pädagogische Eignung,</li><li>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und</li><li>4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer mindestens zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit auf einem Gebiet erbracht wurden, das dem zu vertretenden Fach entspricht.</li></ol> <p>(3) 1Für die Tätigkeit an der Fachhochschule wird mit der Nachwuchsprofessorin/dem Nachwuchsprofessor ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis für die Dauer von bis zu drei Jahren begründet, das die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Hochschullehrerin/eines vollbeschäftigten Hochschullehrers umfasst. 2Die Vergütung orientiert sich an der für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Besoldungsgruppe im entsprechend hälftigen Umfang. 3Eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses ist nur entsprechend den in § 49 Absatz 5 genannten Fällen zulässig. 4Eine erneute Einstellung als Nachwuchsprofessorin/Nachwuchsprofessor ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Mit Ablauf der Hälfte der Beschäftigungsdauer findet an der FH eine Zwischenevaluation unter Verantwortung des Fakultätsrates statt, in deren Rahmen die bisherigen Leistungen der Nachwuchsprofessorin/des Nachwuchsprofessors überprüft werden und eine Vereinbarung über die mögliche Entwicklung eines anwendungsbezogenen Forschungsschwerpunktes getroffen wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Teilzeitbeschäftigung an HAW für die Dauer bis zu 3 Jahre</li><li>• Orientierung an W1</li><li>• Tenure Track ohne erneute Ausschreibung möglich</li></ul>
----	--	--



<p>(5) 1Die zum Erwerb der besonderen Leistungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b erforderliche berufspraktische Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für die Dauer von bis zu drei Jahren im hälftigen Beschäftigungsumfang mit einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs. 2Die Fachhochschule soll mit der jeweiligen Einrichtung eine Vereinbarung schließen, die insbesondere Regelungen zur Arbeitszeitgestaltung, zur Sicherung der Anbindung an die Fachhochschule und zur Teilnahme an Qualifizierungsprogrammen enthält. 3Die Fachhochschule leistet der außerhochschulischen Einrichtung keinen finanziellen Ausgleich.</p> <p>(6) 1Die Bewährung für ein Professorenamt an der FH, insbesondere die Erbringung der besonderen Leistungen in der Berufspraxis nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, wird in einem qualitätsgesicherten Evaluierungsverfahren mit gesonderter Lehrevaluation unter Hinzuziehung externen Sachverständs durch den Fakultätsrat festgestellt. 2Die Nachwuchsprofessorin/Der Nachwuchsprofessor kann unter Umwandlung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses auf eine Professur an der FH in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, soweit die dienstrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden, ohne dass es hierfür einer Ausschreibung oder der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf, wenn in der Ausschreibung zur Nachwuchsprofessur auf die Übernahme im Falle der Bewährung hingewiesen worden war (Tenure Track).</p>	
---	--

Der Hochschullehrerbund **hlb** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen in Deutschland mit ca. 7.900 Mitgliedern. Der **hlb** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der privaten Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs, vertritt das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.